

Anlage 11 zum Sicherheits- und Hygienekonzept St Stephanus Militärkirchengemeinde Munster

Inhalt

Vorbemerkungen und Anwendungshinweise	2
Arbeitsplatzgestaltung	2
Arbeitsmittel/Werkzeuge	2
Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen	3
Lüften	3
Zusätzliche Hygienemaßnahmen	4
Einschränkung der Kontakte im Rahmen der Gemeindegarbeit	5
Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten	5
Zeitliche Entzerrung	5
Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindegarbeit	5
Verzehr von Speisen und Getränken	5
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19	6
Schutz besonders gefährdeter Personen	6
Arbeitsmedizinische Vorsorgen	6
Persönliche Hygiene	6
Unterweisung und aktive Kommunikation	7
Anlagen	8

Redaktion:

Veronika Stein, Koordinatorin für Arbeitssicherheit, Landeskirchenamt Hannover,
veronika.stein@evlka.de

bearbeitet für unserer Gemeinde: H.-J. Gottschlich, stv KV-Vorsitzender für den KV St Stephanus

VORBEMERKUNGEN UND ANWENDUNGSHINWEISE

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder Verordnungen und Handlungskonzepte zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen. § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt, dass Zusammenkünfte in Kirchen und Gemeindehäusern zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung getroffen werden. Für die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen sind Schutzmaßnahmen auf Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der im August 2020 durch eine Arbeitsschutzregel konkretisiert wurde, zu ergreifen.

Das Hygienekonzept beschreibt grundlegende Schutzmaßnahmen, die noch jeweils für die einzelnen Mitarbeitenden und die kirchengemeindlichen Angebote in unserer Kirchengemeinde zu konkretisieren sind. Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen werden sich im Laufe der aktuellen Covid-19-Pandemie weiterhin verändern, so dass wir sie stets auf dem aktuellen Stand halten müssen.

Ansprechpartner für konkrete Fragen zu Schutzmaßnahmen in St Stephanus ist die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der EFAS und die zuständigen Betriebsärzte der BAD-GmbH, die Sie unter folgenden Links finden:

https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/sicherheitstechnik/verfasste_kirche

<https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/arbeitsmedizin>

ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Die Gemeinde als Arbeitgeber hat für die Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen zur weitest gehenden Verringerung von ungeschützten Kontakten im Arbeitsumfeld zu ergreifen.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Ermöglichung von Home-Office für geeignete Arbeiten (nach individueller Absprache)
- Nutzung weiterer für die Tätigkeit geeigneter Flächen und Räume, um räumliche Trennungen von Arbeitsplätzen herzustellen
- Änderung der Anordnung von Mobiliar, um notwendige Abstände zu gewährleisten
- Anbringung von Plexiglasabtrennungen in Bereichen, wo Abstände schwer eingehalten werden können
- Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in geschlossenen Räumen bzw. nach Vorgabe der aktuellen Gesetzeslage
- Sitzungen werden vorzugsweise per Videokonferenz durchgeführt
- Dienstliche Absprachen erfolgen möglichst telefonisch
- Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten
- Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten

ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Den Mitarbeitenden werden Arbeitsmittel und Werkzeuge - soweit möglich - personenbezogen zur Verfügung gestellt
- für Arbeitsmittel und Werkzeuge, die von mehreren Personen genutzt werden, werden verbindliche Regelungen zur Reinigung dieser Gegenstände unter Einbeziehung aller Beteiligten getroffen

- Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) werden personenbezogen zur Verfügung gestellt und aufbewahrt

EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Bilder/Plakat_Corona-Hinweise.pdf-f075a39d0e9d6d00619626d501286886.pdf
- Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3785/aushang-haende-schuettern>
- Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (z.B. Tafel Ausgabe, Eingang von Kirchen und Gemeindehäusern, ggf. auch vor dem Pfarrsekretariat, vor Toiletten und Treppen) mit Malerklebebandern (ohne Lösungsmittel)
- mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- Separate Ein- und Ausgangswege in Räumen kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung)
- Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. möglichst auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten); die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden beachtet!
- Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen
- Bei Aktivitäten mit hoher Infektionsgefährdung sind Mitarbeitende verpflichtet, FFP 2-Masken und ggf. weitere persönliche Schutzausrüstung zu tragen (siehe hierzu insbesondere „Handlungshinweise für die Seelsorge“)
- Freiwilliges Tragen von Mund-/Nasen-Bedeckungen einzelner Personen wird unterstützt

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in regelmäßigen Abständen zwischendurch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden. Es empfiehlt sich für einzelne Räume Lüftungsintervalle vorzugeben. Das Gleiche gilt auch für Büroräume. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 empfiehlt als Anhaltswert zum Lüften von Büroräumen einen Turnus von 60 Minuten und von Besprechungsräumen einen Turnus von jeweils 20 Minuten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten je nach Wetter bzw. Jahreszeit (im Winter etwa 3

Minuten).

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
- Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl möglichst alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt; zur Überprüfung der Qualität der Lüftung kann auch ein CO²-Messgerät genutzt werden; die CO²-Konzentration sollte dauerhaft unter 1.000 ppm liegen
- Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
- Für jeden Gemeinderaum werden Lüftungsintervalle festgelegt
- Alle Mitarbeitenden werden angewiesen, auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten
-

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Desinfektionsspender werden in folgenden Bereichen aufgestellt:

- in Eingangsbereichen von Gebäuden
- in den Toiletten
- in der Küche

am Eingang des Gemeindezentrums

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsspenders aufgehängt. Das Nachfüllen von verbrauchtem Handdesinfektionsmittel darf nur durch Austausch des kompletten Behälters erfolgen. Das Nachfüllen oder gar die Vermischung verschiedener Desinfektionsmittel ist nicht zulässig!

Folgende Hygienemaßnahmen werden umgesetzt:

- Die Toiletten und Küchen werden mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet.
- Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)
- Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen)
- Plexiglasabtrennungen (regelmäßige beidseitige Reinigung)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und den daraufhin formulierten Handlungshinweisen der Landeskirche werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels Einzeldokumentation der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vordruck wird auf Homepage der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt und kann bereits ausgefüllt zu Veranstaltungen mitgebracht werden, um Wartezeiten zu reduzieren). Dokumentierte Personendaten werden nach drei Wochen datenschutzkonform vernichtet.

ZEITLICHE ENTZERRUNG

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- Zeitliche Absprachen über Pausen

HYGIENISCHE SCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn offen und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
- Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt
- Info-Materialien und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden.

Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
- Kassiervorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt
- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- Getränkeauschank durch einzelne Personen mit MNB
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)

- Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
- Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und das Kirchengebäude bzw. das Gemeindehaus zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppen Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „**Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Mitarbeitenden, die einer sogenannten Risikogruppe angehören (privatrechtlich Beschäftigte)**“.

https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Rechtliches/2020-06-05-Handlungshilfe-Risikogruppen_privatrechtlich.pdf-e3d2742b3af6ebd01f54ef9b37481448.pdf

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEN

Mitarbeitende können sich zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen, um eine Einschätzung darüber zu erhalten, ob über die allgemeinen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz hinaus noch individuelle Schutzmaßnahmen für sie umzusetzen sind oder ggf. sogar ein Tätigkeitswechsel empfohlen wird.

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten (z.B. FFP2 Masken) erforderlich, ist hierfür eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese Masken länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)

2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenbedeckungen tragen
13. Mund-/Nase-Bedeckungen spätestens wechseln, wenn sie durchfeuchtet sind

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kircheneindlichen Gebäuden
- Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes; alternativ ist während der Pandemie eine Unterweisung auch über elektronische Kommunikationsmittel möglich



5 SCHRITTE ZUR HÄNDEHYGIENE:

Hande richtig desinfizieren schützt vor Infektionen durch Krankheitserreger.



1 Händedesinfektionsmittel (ca. 3 ml/je nach Größe der Hände) aus dem Spender entnehmen



2 Händedesinfektionsmittel ca. 30 Sekunden auf alle Handbereiche, Finger und Handgelenke verteilen



3 Auch zwischen den Fingern



4 Besondere Beachtung auf Fingerkuppen und Daumen legen



5 Sorgfältig reiben bis die Hände vollkommen trocken sind – nur so können die pflegenden Substanzen der Händedesinfektionsmittel wirksam werden



www.bad-gmbh.de